

Ausfertigung



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Empfangsbekenntnis

Stadt Regensburg
– Tiefbauamt –
z.Hd. des Amtsleiters

im Hause

Umweltamt

Sachbearbeitung	Frau Lorek
Hausanschrift	Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg
Zimmernummer	2.024
Telefon	(0941) 507-5314
Telefax	(0941) 507-4319
E-Mail	lorek.marlene@regensburg.de
Bus/Haltestelle	1,14,15,28 Weißenburgstraße
Telefax Notfälle	0941/507-4369
Frachtanschrift	Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten	Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr Do 08.30 – 12.00 und 15.00 – 17.30 Uhr Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet	www.regensburg.de

Ihr Zeichen
65.3a, Liebl

Ihre Nachricht vom
21.11.2023

Az., bitte bei Antwort angeben
Amt 31.1 Lo-MW-Regensburg

Regensburg,
25.11.2024

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Entlastungsanlagen in Donau und Regen aus der städtischen Kanalisation im Mischsystem

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A) Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, wird auf Widerruf und nach Maßgabe der sich aus diesem Bescheid ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie den Roteintragungen in den Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Donau und des Regen (Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraße) durch Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem erteilt.

Volksbank Regensburg

IBAN: DE78 7509 0000 0000 0300 07

HypoVereinsbank Regensburg

IBAN: DE04 7502 0073 0005 8880 00

Sparkasse Regensburg

IBAN: DE29 7505 0000 0000 1033 66

Postbank AG, Niederlassung Nürnberg

IBAN: DE18 7601 0085 0001 2018 57

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

IBAN: DE68 7402 0100 0008 3020 51

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der bedarfsweisen Beseitigung von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen der seit Jahrzehnten bestehenden öffentlichen Kanalisation im Mischsystem. Durch die beantragte Einleitung soll die Bundeswasserstraße Donau und der Regen (beides Gewässer 1. Ordnung) benutzt werden.

Es handelt sich konkret um folgende Einleitstellen:

Entlastungsanlage (EA)	Jahr der Ersterstellung	Einzugsgebiet Au (undurchlässige Flächen) in ha, Stand 2019	Gesamteinzugsgebiet A, E in ha, Stand 2019
Am Pflanzgarten, RÜ17	1981	46,9	196,6
Westendstraße, RÜ16	1977	234,7	496,5
Herrenplatz / Hundsumkehr, RÜ15	1977	42,8	96,2
Weißenbergraben / Holzlände, RÜ14	1970	79	138,7
Am Wiedfang, RÜ13	1981	0,5	0,5
Wöhrdstraße, RÜB19	1990	8,7	15,5
Donaumarkt / Donaulände, RÜ11	1979	34,1	40,6
Villastraße / Donaulände, RÜ10	1975	196,7	384,9
Linzer Str. / Auweg, RÜ7	1988	155	275,6
Vilsstraße / Weichser Damm, RÜ8	1985	183,2	494,9
Schwabelweis, RÜ6 ges.	1975	154,4	498,2
Fleischmannstraße / Schwabelweiser Donauufer, RÜ5	1983	30,9	89,5
Äußere Wiener Straße, RÜ4	1980	266	542,6
Osthafenstraße / Äußere Wiener Straße, RÜ3	2007	32,4	55,8
Am Kreuzhof, RÜ1 ges.	1979	248,2	672,0
RÜ 01 (Entlastung im HW-Fall, ab Meldestufe 3, anstatt bei RÜ 1/1A, 3, 4, 7, 10)	2016	-	-

Pfaffensteiner Weg, RÜ22a	1991	2	3,5
Lieblstraße / Oberer Wöhrd, RÜB21	1992	5,6	21,2
Salzgasse / Am Gries, RÜB20	1990	15,3	22,5
Bedelgasse, RÜB18	1986	58,1	102,5
Sattelbogenerstraße, RÜ27	1989	13,8	90,3
Flößerstraße / Köhlerstraße, RÜ26	1989	12,6	66,4
Uferstraße, RÜ25	1986	35,7	74,8
Frankenstraße, RÜ23	1987	45,8	214,5
Reinhausener Damm, RÜ24	1987	31,2	50,7
RRB 1 Ödenthal	1993	a)	a)
RRB 2 Aussiger Straße	1995	a)	a)
RRB 3 Karl-Stieler-Straße	1992	a)	a)
RRB 7 Ludwig-Thoma-Str.	2006	a)	a)
RRK Friedenstraße	2000	a)	a)

a) Die RRB und der RRK haben keine Einleitungen in Gewässer – nur Rückhaltevolumen. Daten zu Einzugsgebieten waren nicht verfügbar.

Die Einzugsgebiets-Lagepläne für den Ist-Zustand, Stand 2019, können im Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) bei der jeweiligen Entlastungsanlage eingesehen werden. Die Einzugsgebiets-Lagepläne für den Prognose-Zustand, Stand 2019, liegen den Antragsunterlagen im Ordner 2, Anlage 2.5, bei.

1.3 Plan

Der Erlaubnis liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterung zum Antrag der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Entlastungsanlagen in Donau/Regen aus der städtischen Kanalisation im Mischsystem	Juli 2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung
Fortschreibung des Generalentwässerungsplans der Stadt Regensburg – Erläuterungsbericht	November 2019	Dorsch International Consultants
Übersichtslagepläne Grundlagendaten Fortschreibung Generalentwässerungsplan 2019	November 2019	Dorsch International Consultants
Übersichtsliste aller genehmigungspflichtigen Mischwasserentlastungsbauwerke innerhalb der Stadt Regensburg	August 2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung
Übersichtslageplan der Einzugsgebiete – Vergleich Berechnungsgrundlagen Generalentwässerungsplan 1998 und Fortschreibung 2019	Juli 2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung
Auszug Bauwerksdokumentation der Entlastungsbauwerke	August 2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung

Einzelpläne vorläufige Kategorisierung von Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen je Einzugsgebiet	August 2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung
Zeitplan für die Installation von Grobstoffrückhaltungen bei den Entlastungsbauwerken	Juli 2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung
Überarbeitung des Antrags auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Entlastungsanlagen in Donau/Regen aus der städtischen Kanalisation im Mischsystem	21.11.2023	Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Stadtentwässerung

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk sowie Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 12.09.2023 versehen und tragen den Bescheidsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 25.11.2024. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Das beantragte Vorhaben dient der Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser aus den bestehenden Entlastungsanlagen der Kanalisation in die Donau und den Regen im Mischsystem. Das Vorhaben erfolgt im Bestand, es werden keine neuen Anlagen errichtet. Nähere Informationen und Details ergeben sich aus den Antragsunterlagen. Die bislang erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse enden mit Ablauf des 31.12.2024. Die bisherigen Genehmigungsbescheide sollen nun in einem Genehmigungsbescheid zusammengefasst werden.

Die Einleitstellen in die Donau und den Regen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Regensburg. Die Einleitstelle des Regenüberlaufs 17 (RÜ 17) befindet sich im Gemeindegebiet Sinzing, Landkreis Regensburg. Nähere Informationen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Name	Straßen-name	Flur-nummer (Bau-werk)	Gemar-kung	Gewäs-ser	Fluss-kilometer	Flur-nummer (Einleit-stelle)	Gemar-kung
RÜ1	Am Kreuzhof	304	Irl	Donau	2372+930	317/25	Irl
RÜ1a	Am Kreuzhof	304	Irl	Donau	2372+930	317/25	Irl
RÜ3	Äußere Wiener Straße	315/17; 315/8; 317/61	Irl	Donau	2374+480	320/3	Irl
RÜ4	Äußere Wiener Straße	1927/26	Regens-burg	Donau	2375+422	1916/5	Regens-burg
RÜ5	Schwabel-weiser Donauufer	68/2; 678/9	Schwa-belweis	Donau	2375+500	678/9	Schwabe-lweis
RÜ6	Schwabel-weiser Weg	727/3	Schwa-belweis	Donau	2376+943	711/2	Schwabel-weis
RÜ6a	Grünthaler Straße	1389/2	Schwa-belweis	Donau	2376+943	711/2	Schwabel-weis
RÜ6b	Brandlberger Straße	1221/5; 1216	Schwa-belweis	Donau	2376+943	711/2	Schwabel-weis
RÜ7	Auweg	2137/3; 2137	Regens-burg	Donau	2377+760	291/3	Reinhau-sen
RÜ8	Vilsstraße	290/5; 290	Reinhau-sen	Donau	2377+660	290/2	Reinhau-sen

RÜ10	Villastraße	1910/2	Regens- burg	Donau	2378+658	1907	Regens- burg
RÜ11	Donaumarkt	1690; 1907/13	Regens- burg	Donau	2379+074	1907/13	Regens- burg
RÜ13	Am Wiedfang	1160/1; 1177	Regens- burg	Donau	2379+711	42/1	Regens- burg
RÜ14	Weißger- bergraben	42/4; 42/5	Regens- burg	Donau	2380+080	42/2	Regens- burg
RÜ15	Hundsumkehr	8; 9/2	Regens- burg	Donau	2380+565	9/2	Regens- burg
RÜ16	Westend- straße	1820/2	Regens- burg	Donau	2380+885	1820/2	Regens- burg
RÜ17	Am Pflanz- garten	176; 177	Großprü- fening	Donau	2385+545	330/2	Klein- prüfung
RÜ 22a	Pfaffensteiner Weg	1002/7	Winzer	Donau	2380+093	1002/7	Winzer
RÜ23	Frankenstraße	21/4; 218; 127/5	Steinweg	Regen	0+540	21/4	Steinweg
RÜ24	Reinhausener Damm	218/2; 85/3; 218	Reinhau- sen	Regen	0+484	218/2	Reinhause n
RÜ25	Uferstraße	85/5; 218	Reinhau- sen	Regen	1+178	85/5	Reinhau- sen

RÜ26	Flößerstraße	195/2; 218	Steinweg	Regen	1+242	195/1	Steinweg
RÜ27	Sattelboger- nerstraße	90/2; 125/2	Sallern	Regen	2+550	90/2	Sallern
RÜB 18	Bedelgasse	156/2	Weichs	Donau	2378+425	159/8	Weichs
RÜB 19	Wöhrdstraße	1739	Regens- burg	Donau	2379+275	1739/1	Regens- burg
RÜB 20	Salzgasse	111	Stadtam- hof	Donau	2379+121	250/6	Stadtamhof
RÜB 21	Lieblstraße	900/2	Regens- burg	Donau	2379+711	900/6	Regens- burg

Das weit verzweigte öffentliche Kanalnetz der Stadt Regensburg besteht im Wesentlichen aus einem öffentlichen Kanalnetz im Mischsystem. Das öffentliche Kanalnetz im Mischsystem der Stadt Regensburg wird auch zur Ableitung von Abwasser aus den Kommunen Pentling, Pettendorf, Lappersdorf, Wolfsegg, Holzheim am Forst (nur Ortsteil Bubach am Forst, Trischlberg und Traidenloh), Maxhütte-Haidhof (nur Teilgebiete im südlichen Stadtgebiet), Abwasserzweckverband Regental (Regenstauf, Zeitlarn und Wenzenbach), Tegernheim sowie Donaustauf genutzt.

Die jeweiligen Übergabe- bzw. Anschlussstellen der Kommunen im direkten Umfeld der Stadt Regensburg sind in den Übersichtslageplänen im Ordner 1, Anlage 2.2, Ist-Zustand, Plan-Nr. 1 bis 4, eingetragen.

Die öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem werden von den Anschlusskommunen bzw. dem Abwasserzweckverband Regental eigenständig betrieben und unterhalten. Bezüglich der Übersicht der bisher vorhandenen Grobstoffrückhaltungen wird auf die Antragsunterlagen, insbesondere Anlage 7, verweisen.

2. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum Ablauf des **31.12.2044** erteilt.

3. Erlaubnisbedingungen und -auflagen

3.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, bei definierten Niederschlagsereignissen das anfallende Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem über die Entlastungsanlagen in die Donau und den Regen einzuleiten.

3.2 Ergänzende Maßnahmen

Die in den Antragsunterlagen der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, vom Wasserwirtschaftsamt vorgenommenen Roteintragungen und Prüfbemerkungen für die teilweise erforderliche Sanierung einzelner bestehender Einleitungen von Niederschlagswasser aus den o. g. Entlastungsanlagen (EA) aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem (Mischwasserentlastungen) von undurchlässigen Flächen (A_u) sind zu berücksichtigen.

3.2.1 Bis spätestens 31.10.2026 ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich mitzuteilen, von wem (z. B. Stadt oder fachkundigem Dritten) die Schmutzfrachtberechnungen für die öffentliche Kanalisation im Mischsystem nach den einschlägigen technischen Regelwerken erstellt werden. Derzeit liegen keine entsprechenden aktuellen Berechnungen vor. Sehr großer Wert ist darin auch auf die Prüfung von realistischen und nachhaltigen Möglichkeiten zur Abtrennung von bebauten oder befestigten Flächen von Kanalhaltungen im Mischsystem in den kommenden Jahrzehnten zu legen.

Die Unterlagen der Schmutzfrachtberechnung sind bis spätestens 31.10.2029 der Stadt Regensburg, Umweltamt, vorzulegen.

3.2.2 Bei Einzugsgebieten von Entlastungsanlagen (hier Regenüberläufe), bei denen die Flächenbelastung in die **Belastungskategorie III** eingestuft ist, sind sofort im Einzugsgebiet Maßnahmen zu prüfen, ob und ggf. wie durch bauliche Maßnahmen die Schmutzfracht gesenkt werden kann, z. B. durch Vorbehandlungsanlagen bei wesentlichen gewerblichen Indirekteinleitern oder Schaffung von Regenrückhalte-

volumen. Die ermittelten Maßnahmen sind umgehend durchzuführen oder im Rahmen des Vollzuges der Entwässerungssatzung zu veranlassen. Andernfalls ist als Sofortmaßnahme eine Siebtrommel, ein Rechen (Stabbreite ≤ 6 mm) o. ä. nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu planen und einzubauen. Über die Ergebnisse ist im EÜV-Jahresbericht Entlastungsanlagen zu berichten.

- 3.2.3 Bei Einzugsgebieten von Entlastungsanlagen, bei denen die Flächenbelastung in die **Belastungskategorie II** eingestuft ist, sind umgehend im Einzugsgebiet Maßnahmen zu prüfen, ob und ggf. wie durch bauliche Maßnahmen die Schmutzfracht gesenkt werden kann. Als Mindestanforderung sind wenigstens Tauchwände o. ä. nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu planen und umgehend einzubauen. Über die Ergebnisse ist im EÜV-Jahresbericht Entlastungsanlagen zu berichten.
- 3.2.4 Bei Einzugsgebieten von Entlastungsanlagen, bei denen die Flächenbelastung in die **Belastungskategorie I** eingestuft ist, sind in den kommenden fünf Jahren mindestens Tauchwände nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu planen und einzubauen.
- 3.2.5 Die Drosseleinrichtungen in den Entlastungsanlagen sind, soweit noch nicht geschehen, nach vorheriger umgehender fachlicher Bewertung des Nutzens und der Wirtschaftlichkeit auf regelbare Drosseleinrichtungen nach den einschlägigen technischen Regelwerken umzustellen. Das Prozessleitsystem für die öffentliche Kanalisation im Mischsystem der Stadt ist entsprechend weiterzuentwickeln. Gesamtziel der Stadt muss die deutliche Senkung der Niederschlagswasserspitzen [m^3/s] zur Abwasserbehandlungsanlage Regensburg und die zum Teil deutliche Senkung der entlasteten Niederschlagswassermengen pro Jahr aus einzelnen Entlastungsanlagen der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem in den kommenden Jahrzehnten sein (vgl. EÜV-Jahresbericht Entlastungsanlagen der Stadt im Datenverbund Abwasser Bayern).
- 3.2.6 Zur Senkung des Fremdwasseranteils (z. B. in undichte Mischwasserkanalhaltungen eindringendes Grund- oder Schichtenwasser, wild abfließendes Wasser von Außenbereichen, Grundwasser aus Bauwasserhaltungen etc.) sind umgehend Maßnahmen zu planen (vgl. auch „Konzept zur Fremdwasserminderung im Stadtgebiet Regensburg, Stand: 09/2023“). Hierzu sind unter anderem bedarfsgerechte Messungen und fundierte Auswertungen der Fremdwassermengen, auch in den

einzelnen Einzugsgebieten der Entlastungsanlagen, durch die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, oder einen beauftragten, fachkundigen Dritten notwendig. Die Ergebnisse der betroffenen Kanalhaltungen oder Schächte sind in einem Lageplan mit zugehöriger Legende und mit Prioritätenliste festzuschreiben. Lagepläne (PDF-Datei \leq 15 MB) mit Prioritätenliste sind bis spätestens 01.03.2027 mit dem EÜV-Jahresbericht Kanalnetz in DABay vorzulegen.

3.3 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

- 3.3.1 Für den Betrieb des Kanalnetzes sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), sowie die anerkannten Regeln der Baukunst eigenverantwortlich zu beachten. Sie werden im Bescheid nicht eigens erwähnt.
- 3.3.2 Die Unternehmerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlagen verantwortlich. Sie hat dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu benennen und ausgebildetes und zuverlässiges Wartungspersonal einzusetzen.
- 3.3.3 Für den Fall von Großbränden und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Stadtgebiet Regensburg hat die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, je Einzugsgebiet einer Entlastungsanlage aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem eine Gefährdungsbeurteilung für mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Abwasserbeseitigung durchzuführen und mögliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen abzuklären und zu dokumentieren. Diese ist bedarfsgerecht, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben.
- 3.3.4 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Entlastungsanlage eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Vorgaben der DWA-Regelwerke, z. B. Arbeitsblatt A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“, sind zu beachten. Wesentliche Änderungen sind einmal jährlich mit dem Jahresbericht nach Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) mitzuteilen.
Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind

darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Abwasseranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen bzw. elektronisch in geeigneter Weise jederzeit zugänglich zu machen.

3.3.5 Für Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung der öffentlichen Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung, Einarbeitung und Zuverlässigkeit besitzt. Die Vorgaben der DWA-Regelwerke, z. B. Merkblatt M 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen“ sind zu beachten. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt oder ganz oder teilweise Kooperationen mit benachbarten Kommunen eingegangen werden.

3.3.6 Grundwasser aus Bauwasserhaltungen darf grundsätzlich nicht in öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem eingeleitet werden.

3.3.7 Zur Reduzierung der Schmutzfracht im Kanalnetz (Vermeidungsgrundsatz) sind die öffentlichen Verkehrsflächen bedarfsgerecht, z. B. bei Verunreinigungen durch Baustellen- oder Erntefahrzeuge, jedoch wenigstens jährlich zu reinigen, z. B. zu kehren, und der anfallende Schmutz ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Straßensinkkästen sind bedarfsgerecht zu entleeren und der anfallende Schmutz ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Alle Arbeiten sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben mit Flächen mit Belastungskategorie III (DWA-Regelwerke A 102-2) sind von der Stadt Abwasservorbehandlungsanlagen im Rahmen des Vollzuges der Entwässerungssatzung zu prüfen und mit den Betroffenen zeitnah abzuklären. Die Verantwortung liegt in der kommunalen Planungshoheit.

3.4 Anzeigepflichten

- 3.4.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität des Abwassers auswirken können, sind unverzüglich der Stadt Regensburg, Umweltamt, und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine ggf. erforderliche bau- und/oder wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis zu beantragen.
- 3.4.2 Vorübergehende Außerbetriebsnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Stadt Regensburg, Umweltamt, sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
- 3.4.3 Baubeginn und -vollendung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Werden die Sanierungsmaßnahmen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.4.4 Bauabnahme und Bestandspläne
Nach Fertigstellung ist gemäß Art. 61 BayWG der Stadt Regensburg, Umweltamt, eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen aktuelle Bestandspläne des Einzugsgebietes der Entlastungsanlage, mit deutlicher Hervorhebung der Einzugsgebiete im Trennsystem, d. h. nur Ableitung von Schmutzwasser zur Entlastungsanlage, und der Einzugsgebiete im Mischsystem d. h. Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Bestandspläne der Entlastungsanlage und der Einleitungsstelle vorliegen.

Die Bestandspläne sind - soweit wesentliche Änderungen erfolgt sind - jährlich fortzuschreiben und ggf. mit dem Jahresbericht nach Eigenüberwachungsverordnung - jährlich zum 01.03. - dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Die Informationen dienen u. a. für die Erfassung im „Datenverbund Abwasser Bayern (DABay)“.

3.5 Eigenüberwachung

- 3.5.1 Die Unternehmerin ist verpflichtet, mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 3.5.2 Bei allen Entlastungsanlagen sind an geeigneter Stelle - soweit noch nicht vorhanden – umgehend je eine automatische Entlastungs-Messeinrichtung zu planen und bis spätestens 31.10.2025 einzubauen. Insbesondere sind Becken/Kanal-Einstau, Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer und Entlastungsmenge aufzuzeichnen. Für jede Messeinrichtung muss eine Betriebs- und Kalibrieranweisung vorliegen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bedarfsgerecht, mindestens einmal halbjährlich auf Plausibilität zu prüfen und im Hinblick auf langfristige Senkung der Entlastungsmenge, z. B. Wirksamkeit von Maßnahmen zur Flächenentsiegelung, nachträglicher Einbau von Regenwasserdrosselzisternen etc. im Einzugsgebiet auszuwerten.
- 3.5.3 Ein digitales System, z. B. Prozessleitsystem, zur besseren Regelung und Steuerung der Abwasserströme in der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem (insbesondere zentrale Pumpstationen, Entlastungsbauwerke, regelbare Drosseln) ist bis spätestens 31.12.2026 zu planen und anschließend umgehend zu erstellen.
- 3.5.4 Spätestens nach Erlass des Bescheides sind dem Wasserwirtschaftsamt aktuelle Bestandspläne und Bilder (pro Bild eine PDF-Datei), z. B. Grobstoffrückhaltung, der einzelnen Entlastungsanlagen in digitaler Form vorzulegen (vgl. Roteinträge auf dem „Auszug Bauwerksdokumentation“ in den Antragsunterlagen, Anlage 5). Bei den Bestandsplänen der verschiedenen Entlastungsanlagen (EA) der Stadt für die Erfassung in den Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) ist auf eine übersichtliche Darstellung zu achten, die auch für Dritte, z. B. Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft, einfach und herkömmlich nachvollziehbar sind, z. B. Schriftfeld am

rechten unteren Rand (z. B. Name des Verfassers, Datum der wesentlichen Änderungen usw.) und Legende (z. B. Baujahr, Beschriftung nur von wesentlichen Gesichtspunkten nach den einschlägigen abwassertechnischen Regelwerken). Auf den Bildern muss das Aufnahmedatum und das dargestellte Motiv vermerkt sein. Die Erstellung und Übersendung in digitaler Weise (PDF-Dateien) von der Stadt an das Wasserwirtschaftsamt ist bis spätestens 31.10.2025 abzuschließen. Wesentliche Änderungen sind ggf. jährlich, z. B. mit dem EÜV-Jahresbericht Entlastungsanlage oder Kanalnetz, mitzuteilen.

- 3.5.5 Für die Fremdwasserermittlung an den Übergabestellen der Anschlusskommunen und am Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage Regensburg sind die Vorgaben der DWA-Regelwerke, insbesondere A 198 „Vereinheitlichung und Herleitung von Bemessungswerten für Abwasseranlagen“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef, zu beachten. Die Zweckvereinbarungen mit den Anschlussgemeinden sind bei Bedarf entsprechend zu ändern (z.B. Senkung des Fremdwasseranteils, regelmäßige Auswertung von Abwasserdaten an den Übergabestellen, eigenverantwortliche Kontrolle von Vorbehandlungsanlagen wesentlicher gewerblicher Indirekteinleiter, Verknüpfung der Prozessleitsysteme).
- 3.5.6 Alle Überwachungsstellen nach Eigenüberwachungsverordnung sind durch eine geeignete,witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „Stadt Regensburg, Einleitungsstelle Entlastungsanlage Sattelbogenerstraße“.

3.6 Unterhaltung der Gewässer

Die Unternehmerin hat die Anlagen (Auslaufbauwerke) sowie das betroffene Gewässerufer an der Donau und dem Regen in enger Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Dienststelle Regensburg, bzw. dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Nebenbestimmungen für die Belange der Fischerei

- 3.7.1 Über die Einleitstellen dürfen keine wasser- bzw. fischgefährdenden Stoffe in die Donau eingeleitet werden.
- 3.7.2 Die Vorgaben der Abwasserverordnung sind einzuhalten. Ein Eintrag von Grob- und Feststoffen in den Vorfluter über die Mischwasserentlastungsanlagen ist durch geeignete Maßnahmen (Rechen/Siebtrommel) zu verhindern.
- 3.7.3 Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Entwässerungsanlage haben fachgerecht zu erfolgen.

3.8 Allgemeine Auflage

Sollten Anpassungen an bereits bestehenden Genehmigungen aus anderen Rechtsgebieten erforderlich sein, sind rechtzeitig vorab Anträge bei den jeweiligen Fachbehörden zu stellen.

3.9 Betretungsrecht

Den Vertretern des Umweltamts der Stadt Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist das Betreten der Anlagen jederzeit zu gestatten.

3.10 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen übertragen werden und das Umweltamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Die Übertragung ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.11 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Eine konkrete Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt jeweils jährlich in einem gesonderten Bescheid an das Tiefbauamt der Stadt Regensburg, da sie Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage Regensburg ist und über die bestehende Mischwasser-kanalisation und die entsprechenden Entlastungsbauwerke verschmutztes Niederschlagswasser in die angrenzenden Gewässer Donau und Regen eingeleitet wird.

Die Kanalisation der Stadt Regensburg und der angeschlossenen Gemeinden ist eine hydraulische Einheit, da nach dem Zusammenschluss der einzelnen Kanalisationen vor der Kläranlage gemeinsame Anlagen zur Regenentlastung vorhanden sind.

5. Kostenentscheidung

1. Die Stadt Regensburg -Tiefbauamt- hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Die Auslagen für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg betragen **9.638,00 EUR**.

B)

G r ü n d e :

I.

Sachverhalt

Ablauf des wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens

1. Antrag

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen in Donau und Regen aus der städtischen Kanalisation im Mischsystem endet mit Ablauf des 31.12.2024. Es ist daher eine Neuerteilung der Erlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Frist notwendig.

Die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, beantragte daher mit Schreiben vom Juli 2023, ergänzt am 21.11.2023, beim Umweltamt der Stadt Regensburg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Benutzung der Donau und des Regens durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus Entlastungsanlagen der Kanalisation im Mischsystem.

Die Einleitstelle des Regenüberlaufs 17 (RÜ 17) liegt im Gemeindegebiet Sinzing (Landkreis Regensburg) und nicht wie bislang angenommen im Stadtgebiet Regensburg. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg eine Gesamtzuständigkeit durch die Stadt Regensburg, Umweltamt, auch für die einzelne auf Landkreisgebiet liegende Einleitstelle, gegeben. Daher ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis das Umweltamt der Stadt Regensburg als untere Wasserrechtsbehörde zuständig.

2. Bekanntmachung, Auslegung

Für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gelten gemäß § 15 Abs. 2 WHG die Vorgaben der §§ 11 Abs. 2 und 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend. Demnach darf die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 08.01.2024, Nr. 2 – 80.

Jahrgang, ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 09.01.2024 bis 08.02.2024 beim Umweltamt der Stadt Regensburg öffentlich ausgelegt.

Das Vorhaben wurde zudem im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sinzing, Ausgabe August/September 2024 bekannt gemacht. Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgte in der Zeit vom 12.08.2024 bis 12.09.2024 in der Gemeinde Sinzing.

Die Unterlagen waren für die genannten Zeiträume auch jeweils auf der städtischen bzw. gemeindlichen Homepage einsehbar.

Auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen während der Einwendungsfrist wurde hingewiesen, ebenso auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist.

3. Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben waren nach Ende der Auslegungsfrist bis spätestens 22.02.2024 bei der Stadt Regensburg zu erheben. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten außerdem in der Zeit von 12.08.2024 bis 26.09.2024 bei der Gemeinde Sinzing oder der Stadt Regensburg, Umweltamt, vorgebracht werden.

Der Anglerbund Regensburg als öffentliche Fischereigenossenschaft hat mit Schreiben vom 19.01.2024 Einwendungen erhoben. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 werde als gefährdet angesehen. Des Weiteren seien im Antrag keine Maßnahmen aufgeführt, die den chemischen Zustand der Gewässer verbessern würden.

4. Äußerungen beteiligter Behörden und Fachstellen

Das Umweltamt der Stadt Regensburg gab den zuständigen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im wasserrechtlichen Verfahren wurden im Einzelnen beteiligt:

- Amtlicher Sachverständiger am Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg
- Regensburger Energie- und Wasserversorgungs AG (REWAG)
- Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
- Stadt Regensburg, Liegenschaftsamt
- Stadt Regensburg, Bauordnungsamt
- Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt
- Stadt Regensburg, Amt für kulturelles Erbe
- Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht
- Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt
- Anglerbund Regensburg, öffentliche Fischereigenossenschaft
- Fischereigenossenschaft Winzer

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg gab mit Schreiben vom 10.10.2024 seine gutachtliche Stellungnahme ab und teilte die zu fordernden Auflagen mit.

Mit Stellungnahme des Bezirks Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei - vom 07.03.2024 wurde mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben Einverständnis besteht. Fischereifachlich erforderliche Auflagen wurden mitgeteilt.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK gab in seiner Stellungnahme vom 28.03.2024 an, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Auf ggf. erforderliche Anpassungen der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen bzw. Nutzungsverträge zur Inanspruchnahme bundeseigener Grundstücke wurde hingewiesen.

Die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG) teilte in ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 mit, dass mit dem Vorhaben Einverständnis besteht. Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete Sallern und Oberer Wöhrd werden ausgeschlossen, da sich die Einleitungsstellen deutlich abstromig befinden, sodass eine schnelle Vermischung erfolgen kann.

Mit Stellungnahme des Natur- und Artenschutzes beim Umweltamt der Stadt Regensburg vom 19.12.2023 wurde mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis besteht.

Das Bauordnungsamt, das Stadtplanungsamt sowie das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg haben jeweils keine Stellungnahme abgegeben.

Das Amt für kulturelles Erbe der Stadt Regensburg hat mit Schreiben vom 24.01.2024 erklärt, dass mit dem Vorhaben Einverständnis besteht.

Das Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht, wies in seiner Stellungnahme vom 26.03.2024 darauf hin, dass die Einleitungsstelle RÜ 17 im Landkreisgebiet liege, aber ein Gesamtbescheid durch die Stadt Regensburg, Umweltamt, befürwortet werde.

Das Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, teilte in seiner Stellungnahme vom 04.04.2024 mit, dass keine hygienischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bezüglich der Stellungnahme des Angerbunds Regensburgs als Einwendungsführer wird auf die Ausführungen unter Nummer B) 3 des Bescheides verwiesen.

Die Mitwirkungsrechte der anerkannten Verbände, zu denen der Landesfischereiverband Bayern e.V. zählt, gelten nur für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und ausdrücklich nicht für das gegenständliche Verfahren der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gelten (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)). Ein Mitwirkungsrecht kommt bei einem gehobenen Erlaubnisverfahren nur dann in Betracht, wenn Befreiungen von Geboten und Verboten von Schutzgebieten erteilt werden sollen (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Dies ist beim gegenständlichen Verfahren jedoch nicht der Fall.

Demzufolge wurde der Landesfischereiverband Bayern e.V. nicht explizit im Verfahren beteiligt, hat aber mit Schreiben vom 26.01.2024 dennoch eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde der wasserrechtlichen Genehmigung aufgrund der vermeintlichen Verschlechterung der Gewässer ursprünglich nicht zugestimmt und für die einzelnen Entlastungsbauwerke Kritik geäußert sowie bauliche und organisatorische Maßnahmen gefordert. Nach den Ausführungen im Erörterungstermin vom 14.10.2024 besteht nun allerdings Einverständnis mit dem Vorhaben. Nähere Angaben finden sich unter Nummer B) 3.2.3 des Bescheides.

Seitens der Fischereigenossenschaft Winzer ging im Verfahren keine Stellungnahme ein.

Die vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden im Bescheid berücksichtigt. Sofern einzelne Fachstellen keine Stellungnahme abgegeben haben, wurden die Auflagen aus Stellungnahmen zu vergleichbaren Vorhaben aus der Vergangenheit in den Bescheid aufgenommen.

5. Erörterungstermin

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit den Einwendungsführern, der Vorhabensträgerin sowie den Behörden und Sachverständigen erfolgte am 14.10.2024.

Dieser Termin wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 07.10.2024 sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sinzing, Ausgabe Oktober/November ortsüblich bekannt gemacht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Regensburg, Umweltamt (untere Wasserrechtsbehörde) ist als Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht, gilt die Zuständigkeit der Stadt Regensburg, Umweltamt, auch für die einzelne im Landkreisgebiet liegende Einleitstelle (RÜ 17).

2. Gestattungspflicht

Das Einleiten des Niederschlagswassers aus den Entlastungsanlagen in Donau und Regen aus der städtischen Kanalisation im Mischsystem stellt einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer) und

bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

3. Gestattungsfähigkeit

Die Erteilung einer Bewilligung für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht möglich. Es kommt daher nur die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betracht.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen der städtischen Kanalisation im Mischsystem ist bei Regenereignissen für den Betrieb der kommunalen Kanalisation zum Schutz vor hydraulischer Überlastung notwendig. Sie liegt demnach im öffentlichen Interesse. Für eine derartige Gewässerbenutzung kann eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG erteilt werden.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis ist § 12 WHG.

Demnach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen im vorgenannten Sinne sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG).

3.1 Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Wasserrechtliche Belange

3.1.1 Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG, Verschlechterungsverbot, Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Es war daher eine Prüfung durchzuführen, ob durch das Vorhaben und seine Auswirkungen eine schädliche Gewässerveränderung oder eine Verschlechterung des Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers eintreten (Verschlechterungsverbot, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) i.V.m. § 27 WHG).

Ausweislich des Wasserkörper-Steckbriefs Flusswasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027) des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind die Flusswasserkörper 1_F223 „Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab“ sowie 1_F348 „Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber“, als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft (§ 28 WHG).

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ausweislich des Wasserkörper-Steckbriefs Flusswasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027) des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist der Flusswasserkörper 1_F318 „Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach, Quadfeldmühlbach“, als natürlich eingestuft.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, die nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Prüfung, ob eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers eintritt, ist dabei eine Prognose der zuständigen Behörde über die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweils relevanten Qualitätskomponenten (Biologische Qualitätskomponenten, sowie unterstützend hydromorphologische und chemische sowie allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten). Sie stellt eine fachliche Bewertung der Kausalität zwischen dem Vorhaben und den Auswirkungen auf das Gewässer dar. Eine Verschlechterung im Sinne der WRRL liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der für den betreffenden Wasserkörper relevanten biologischen Qualitätskomponenten um eine Klasse nachteilig ändert oder wenn bei einer bereits in den schlechten

Zustand eingestuften biologischen Qualitätskomponente eine weitere nachteilige Veränderung vorliegt.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung ist dabei der Zustand des Gewässerkörpers, wie er im Zeitpunkt der Behördenentscheidung im jeweils gültigen Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist.

Das gemäß den Wasserkörper-Steckbriefen derzeit bestehende „mäßige ökologische Potenzial“ der Flusswasserkörper „1_F348, Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber“ sowie „1_F223, Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab“, sowie die bei beiden Gewässerabschnitten bestehende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm bei den prioritären Schadstoffen Quecksilber und Quecksilberverbindungen, den bromierten Diphenylether (BDE) sowie zusätzlich beim Flusswasserkörper „1_F223 Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab“ die Überschreitung von Heptachlor und Heptachlorepoxyd und die dadurch bedingte Einstufung des chemischen Zustands als „nicht gut“, sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen des gesammelten Niederschlagswassers aus Entlastungsanlagen verursacht, sondern bereits durch andere Faktoren festgelegt.

Der gemäß dem Wasserkörper-Steckbrief derzeitige „mäßige ökologische Zustand“ des Flusswasserkörpers „1_F318, Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach, Quadfeldmühlbach“, sowie die bestehende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm bei den prioritären Schadstoffen Quecksilber und Quecksilberverbindungen, den bromierten Diphenylether (BDE) sowie Heptachlor und Heptachlorepoxyd und die dadurch bedingte Einstufung des chemischen Zustands als „nicht gut“, sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen des gesammelten Niederschlagswassers aus Entlastungsanlagen verursacht, sondern bereits durch andere Faktoren festgelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger teilte mit, dass durch das beantragte Vorhaben im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einleitungen sind im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung.

Es findet insofern keine erkennbare, klassenrelevante Verschlechterung einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhang V der WRRL statt. Von einer schädlichen Veränderung oder gar Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper durch das beantragte Vorhaben ist daher nach Einschätzung der unteren Wasserrechts-

behörde nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid nicht zu besorgen.

Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper Donau und Regen ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Die Vorgaben des § 27 WHG zum Verschlechterungsverbot werden somit eingehalten.

—
Eine schädliche Veränderung der Gewässer Donau und Regen sowie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächen Gewässerverordnung (OGewV) sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid nicht zu erwarten.

3.1.2 Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der o. g. Anforderungen sicherzustellen.

—
Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat ergeben, dass die Einwirkungen auf die Gewässer Donau und Regen durch die Abwassereinleitung durch die geforderten Auflagen so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind. So werden z.B. Maßnahmen zur Senkung der abfiltrierbaren Stoffe (AFS 63) gefordert.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechend gering gehalten.

Ferner werden die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik i. S. d. § 60 Abs. 1 WHG eingehalten.

3.1.3 Sonstige wasserrechtliche Belange

- Das Bauwerk des RÜ 27 (Sattelbogenerstraße) liegt im Wasserschutzgebiet Sallern (WSG Sallern), weitere Schutzzone W III/a 3, festgesetzt gemäß der Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg und in den Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn und Wenzenbach, Landkreis Regensburg vom 22.01.1996. Da das RÜ 27 abstromig der Wassergewinnungsanlage liegt, ist eine Gefährdung für das Grundwasser aus den Brunnen nicht zu besorgen.
In § 3 Abs. 1 Nr. 3.3 der Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern vom 22.01.1996 ist das Verbot zur Errichtung und Erweiterung von Kläranlagen und Regenentlastungen festgeschrieben. Im Rahmen der Neubeantragung der wasserrechtlichen Genehmigung sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen, weshalb dieser Verbotstatbestand nicht einschlägig ist und demnach keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Die Einleitstellen der RÜ 14, RÜ 15 und RÜ 16 (Herrenplatz, Westendstraße und Holzlände) liegen am Südufer des Donau-Südarms, gegenüber dem Wasserschutzgebiet Oberer Wöhrd, festgesetzt mit Gemeindeverordnung über die Sicherung des durch die Wassergewinnungsanlage der Stadt Regensburg auf dem Oberen Wöhrd benutzten Grundwassers vom 26.10.1961. Sie liegen nicht im WSG, sondern in dessen erweiterten Einzugsgebietes. Aufgrund der hohen Abflussmenge und Fließgeschwindigkeit der Donau in diesem Bereich ist eine Infiltration des Grundwassers durch das eingeleitete Niederschlagswasser nicht zu besorgen.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist auch nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu erwarten.

- Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.
- Keine Beeinträchtigung Dritter

Nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf eine gehobene Erlaubnis, wenn zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Vorliegend wurden seitens des Anglerbunds Regensburgs als öffentliche Fischereigenossenschaft Einwendungen erhoben. Die vorgebrachten potentiellen Beeinträchtigungen können allerdings durch die geforderten Auflagen der Fachstellen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des Fischereirechts ist nicht zu erkennen.

Darüber hinaus sind keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter erkennbar.

Gemäß § 14 Abs. 4 WHG gelten § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass durch die Gewässerbenutzung

- der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert,
- die bisherige Benutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird,
- seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder
- die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Derartige Beeinträchtigungen geschützter Interessen sind vorliegend nicht erkennbar.

Es bestehen somit insgesamt keine wasserrechtlichen Versagungsgründe.

3.2 Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, andere Anforderungen nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften

3.2.1 Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Donau in Regensburg wird durch mehrere gesetzlich geschützte Biotope (in der Mehrheit Auwaldreste und Galeriewälder) und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 00265 „Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen“) gesäumt. Zudem ist die Donau selbst donauaufwärts bis zur Autobahnbrücke bzw. dem Wehr als FFH-Gebiet (FFH-Gebiet 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“) und donauabwärts ab der Schwabelweiser Brücke als SPA-Gebiet 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ festgesetzt.

Die Regenmündung gehört zum FFH-Gebiet 3741-371 „Cham, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“. Direkt an das Stadtgebiet angrenzend liegen

donaubwärts das LSG 00558 (ohne Namen) und das FFH-Gebiet 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“.

In den europarechtlich geschützten Bereichen (FFH-Gebiete und SPA-Gebiet) gilt ein Verschlechterungsverbot. In den Landschaftsschutzgebieten ist eine Schädigung der Natur verboten, gesetzlich geschützte Biotope dürfen ebenfalls nicht beschädigt werden.

Durch das eingeleitete Niederschlagswasser erfolgt keine Beeinträchtigung der o.g. Gebiete, da keine Eingriffe in diese erfolgen. Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope, die Schutzgebiete und die betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind demnach nicht zu besorgen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach Einschätzung der Fachkraft für Naturschutz nicht erforderlich.

Naturschutzrechtlich bestehen insgesamt keine Versagungsgründe.

3.2.2 Belange der Schifffahrt

Die Donau und die Regenmündung sind Bundeswasserstraße. Durch das beantragte Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die Schifffahrt zu erwarten.

3.2.3 Belange der Fischerei

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Fischerei vereinbar.

Nach Aussage der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz besteht unter Einhaltung der geforderten Auflagen Einverständnis mit dem Vorhaben.

Seitens des Landesfischereiverband Bayern e.V. wurde der wasserrechtlichen Genehmigung aufgrund der vermeintlichen Verschlechterung der Gewässer ursprünglich nicht zugestimmt und für die einzelnen Entlastungsbauwerke Kritik geäußert sowie bauliche und organisatorische Maßnahmen gefordert. Nach den Ausführungen und Erläuterungen des Tiefbauamtes im Erörterungstermin vom 14.10.2024 besteht nun allerdings Einverständnis mit dem Vorhaben.

Im wasserwirtschaftlichen Gutachten werden die teilweise erforderlichen baulichen Sanierungen an den Entlastungsanlagen ausdrücklich gefordert. Des Weiteren ergibt sich ein abwassertechnischer Handlungsbedarf in den Einzugsgebieten der Entlastungsanlagen von Niederschlagswasser aus der Kanalisation im Mischsystem, wie z.B. die konsequenteren dezentrale Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf und/oder zentrale Drosselungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg.

Aufgrund der im Erörterungstermin erfolgten Klärung der aufgeworfenen Punkte konnten die vom Landesfischereiverband Bayern e.V. vorgebrachten Kritikpunkte entkräftet werden. Dem Vorhaben wurde unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Auflagen und bei Durchführung der von der Vorhabensträgerin geschilderten Maßnahmen an den Entlastungsbauwerken zugestimmt. Die Punkte aus der Stellungnahme werden daher seitens der unteren Wasserrechtsbehörde als erledigt angesehen.

Der Angerbund Regensburg als öffentliche Fischereigenossenschaft hat als Betroffener im Verfahren Einwendungen erhoben. In der Stellungnahme vom 19.01.2024 wird die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 als gefährdet angesehen. Des Weiteren wird angemerkt, dass im Antrag keine Maßnahmen aufgeführt seien, die den chemischen Zustand der Gewässer verbessern würden.

Im Erörterungstermin am 14.10.2024 war kein Vertreter des Angerbund Regensburg anwesend. Die Belange der Fischerei wurden mit der Fachberatung für Fischerei sowie dem Landesfischereiverband Bayern e.V. besprochen.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sieht explizit keine Gefährdung des guten ökologischen und chemischen Zustands und keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Eine Verschlechterung ist durch die in Rede stehenden Einleitungen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung oder gar Gefährdung der in Donau oder Regen vorkommenden Fischfauna ist ausdrücklich nicht zu erwarten. Auf die oben genannten Ausführungen im wasserwirtschaftlichen Gutachten wird verwiesen.

Als Ergebnis im Erörterungstermin konnte festgehalten werden, dass die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes sowie die im Antrag und mündlich aufgeführten Maßnahmen des Tiefbauamtes keine Beeinträchtigungen der Belange der Fischerei erwarten lassen. Die

Ausübung des Fischereirechts wird durch den Betrieb der bereits bestehenden Entlastungsanlagen nicht eingeschränkt.

Die von den Fachstellen geforderten Auflagen werden im Bescheid berücksichtigt.

Die Einwendungen des Anglerbunds Regensburgs werden insofern seitens des Umweltamtes der Stadt Regensburg als erledigt angesehen.

3.2.4 sonstige öffentliche Belange

— Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Es stehen dem Vorhaben somit insgesamt keine Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Insofern liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor.

3.2.5 Entscheidung über Einwendungen

Der Anglerbund Regensburg als öffentliche Fischereigenossenschaft hat Einwendungen im Verfahren erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 3.2.3 verwiesen.

Durch die Erörterung der Fischereibelange im Erörterungstermin vom 14.10.2024 mit den anwesenden Vertretern des Bezirks Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, sowie dem Landesfischereiverband Bayern e.V. werden die Einwendungen des Anglerbunds Regensburg als erledigt angesehen. Eine inhaltliche Entscheidung über Einwendungen war demnach nicht mehr erforderlich.

4. Gesamtergebnis, Bewirtschaftungsermessens

Die Erteilung einer Erlaubnis steht, sofern Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, im Übrigen im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bewirtschaftungsermessens, § 12 Abs. 2 WHG).

Durch den Weiterbetrieb der Einleitungsstellen im Rahmen der beantragten Einleitungen des Niederschlagswassers aus der Mischkanalisation in die Donau und den Regen bei definierten Regenereignissen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu

erwarten, die nicht durch die im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeglichen oder verhütet werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Anforderungen des Wasserrechts werden eingehalten. Insbesondere liegt kein Versagungsgrund gemäß § 57 Abs. 1 WHG vor. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG bilden für die Anforderungen an die Qualität des einzuleitenden Abwassers den kombinierten Ansatz nach Art. 10 WRRL ab, indem sowohl die Emission wie auch das Gewässer mit seinen Eigenschaften, in das das Abwasser eingeleitet werden soll, Beurteilungsmaßstab für die Zulassung der Abwassereinleitung sein soll. Die antragsgegenständlichen Abwasseranlagen (Niederschlagswasserentlastungsanlagen) werden betrieben, um die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Bei der Ermessensentscheidung sind darüber hinaus die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsziele für den jeweiligen Wasserkörper zu beachten. Das beantragte Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 2 WHG werden eingehalten. Gegen das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG wird durch die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser aus Entlastungsanlagen in Donau und Regen nicht verstößen.

Anforderungen, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel aus dem Naturschutzrecht ergeben, werden durch das Vorhaben erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Vorhaben wirkt nicht nachteilig auf das Recht eines Dritten ein.

Etwaige Versagungsgründe, die gegen eine Erteilung der Erlaubnis sprechen würden, sind insgesamt nicht ersichtlich.

Unter Einhaltung der festgesetzten Anforderungen der Nummern A) 2. bis A) 3.11 sind keine Beeinträchtigungen für die Gewässer Donau und Regen, den Wasserhaushalt und für das allgemeine Wohl zu besorgen. Durch die erlaubte Benutzung werden keine schädlichen Gewässerveränderungen erwartet, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des der unteren Wasserrechtsbehörde zustehenden Bewirtschaftungsermessens kann daher die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Abwassereinleitung erteilt werden.

5. Notwendigkeit der Nebenbestimmungen

Die Auflagen (Nr. A) 3 des Bescheids) stützen sich auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind erforderlich und festzusetzen, um Art und Maß der Gewässerbenutzung festzulegen und den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen und zu überwachen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung und den Betrieb festgelegt.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gewässer Donau und Regen sind zu verhüten und auszuschließen (§§ 6, 4, 5 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Nr. 1 BayWG).

Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Bei Einhaltung der Auflagen sind nachteilige Wirkungen für die Gewässer Donau und Regen nicht zu besorgen.

- 5.1 Die erforderlichen Ergänzungs- und Sanierungsmaßnahmen (Nr. A) 3.2 des Bescheids) gemäß den Roteintragungen und Prüfbemerkungen des Wasserwirtschaftsamtes sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.
- 5.2 Die Befristung der Erlaubnis (Nr. A) 2 des Bescheids) bis zum 31.12.2044 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Mit der gewählten Dauer wird sowohl den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz der Betreiberin als auch den sich in stetigem Wandel befindenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes Rechnung getragen. Die Dauer der Befristung liegt im Rahmen der ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.
- 5.3 Das Betretungsrecht (Nr. A) 3.9 des Bescheides) stützt sich auf § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG. Demnach ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie dem Umweltamt der Stadt Regensburg jederzeit zu gestatten, die Anlagen der Betreiberin zu betreten und zu besichtigen.

5.4 Der Vorbehalt weiterer Auflagen (Nr. A) 3.11 des Bescheids) stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Die gehobene Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist grundsätzlich gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abgabepflicht der Stadt Regensburg - Tiefbauamt - für das Einleiten von Abwasser (hier: Niederschlagswasser) aus der Kanalisation in die Donau und Regen bestimmt sich nach §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG. Eine konkrete Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt jeweils jährlich in einem gesonderten Bescheid an das Tiefbauamt.

Die Federführung für die jährliche, fristgerechte Vorlage der „Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagwasser“ aus den Entlastungsanlagen innerhalb der hydraulischen Einheit bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, liegt bei der Stadt Regensburg, Tiefbauamt.

Für die Richtigkeit der Speichervolumina zur Mischwasserbehandlung, der angeschlossenen befestigten (undurchlässigen) Flächen, des Vorhandenseins einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Einhaltung des die Einleitung zulassenden Bescheides trägt jede Kommune/jeder Zweckverband eigenständig die Verantwortung.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 1 Nr. 2, Art. 5 Kostengesetz (KG), wonach die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

Die in Rechnung gestellten Auslagen für die Sachverständigenkosten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in Höhe von 9.638,00 € werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.

Wittmann
Oberrechtsrätin

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen i. R.

1 Empfangsbekenntnis

1 Kostenrechnung

H i n w e i s e:

1. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg

1.1 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg beschränkte sich rein auf wasserwirtschaftliche Belange. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung (z. B. Wirtschaftlichkeit) dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden mit dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes nicht behandelt. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Prüfung erstreckt sich darüber hinaus nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Stadt vorbehalten.

1.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Abwasserbehandlungsanlage des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

1.3 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.4 Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.

1.5 Rechtliche Vorgaben

Für die Sanierung und den Betrieb der Entlastungsanlagen für Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem (Mischwasserentlastungsanlagen) sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6 Beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem, z. B. Pumpen, ist neben den Belangen des Gewässerschutzes auf eine energieeffiziente Betriebsweise großer Wert zu legen, z. B. DWA-Regelwerk A 216 „Energiecheck und Energieanalyse“.

1.7 Bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit hohen täglichen Abwassermengen, für die eine biologische Abwasserbehandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht zweckmäßig ist, sollte im Rahmen des Vollzuges der Entwässerungssatzung rechtlich geprüft werden, ob die Gewerbe- und Industriebetriebe angehalten werden können, eigene Maßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit zu planen und umzusetzen. Nach den bisher von der Stadt vorgelegten Daten könnte dies zu einer spürbaren Senkung der Abwassermengen in einzelnen Teileinzugsgebieten von Entlastungsanlagen führen.

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Aktion „Schau auf die Rohre“ hat u. a. gezeigt, wie wichtig bewusstseinsbildende Maßnahmen für den Betrieb und die Sanierung von öffentlichen und privaten Abwasserkanälen zum Wohl der Allgemeinheit sind. In der Öffentlichkeitsarbeit für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet sollte die aktuelle Abwasseranlage Regensburg (Abwasserkanalisation im Trenn- und Mischsystem, Entlastungsanlagen aus Kanalisationen im Mischsystem, Donaudüker und Abwasserbehandlungsanlage) vorgestellt werden (z. B. Internet, Broschüre usw.).

1.9 Die personelle Situation der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, oder die Beauftragung fachkundiger und zuverlässiger Dritter für Aufgaben der Inaugenscheinnahme von Einleitungsstellen wesentlicher Gewerbe- und Industriebetriebe in die öffentliche Kanalisation im Mischsystem im Rahmen des Vollzuges der Entwässerungssatzung usw. bedarf der umgehenden Verbesserung. Die Inaugenscheinnahme von Einleitungsstellen dient der Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben der Entwässerungssatzung und somit dem nachhaltigen Gewässerschutz.

Die im Jahr 2024 bereits erfolgte Einbindung von Studierenden von Hochschulen (z. B. Bachelor- oder Masterarbeiten) durch die Stadt für Erhebungen, Konzepte etc. wird vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ausdrücklich begrüßt und sollte fortgeführt werden.

1.10 Elektronische Trinkwasserzähler

Mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem sollte von der Stadt ein enger fachlicher Kontakt gepflegt werden (z. B. Wasserrohrbrüche, Auswertungen von Daten der elektronischen Trinkwasserzähler in Bezug auf Fremdwassermessungen in Teileinzugsgebieten).

1.11 Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer sollten von der Stadt in geeigneter Weise, z. B. durch einen Hinweis, Presseberichte etc. konsequenter als bisher immer wieder motiviert werden, wie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Niederschlagswasser, d. h. Niederschläge von befestigten bzw. versiegelten Flächen, z. B. Regen, Schnee, ortsnah in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt oder genutzt werden kann, z. B. für Gartenbewässerung o. ä. bei Hitze, Dürre oder Trockenheit, und auf Einleitungen in die Kanalisation im Mischsystem teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Eine langfristige, deutliche Senkung der Mischwasserabflussmenge aus der Entlastungsanlage ist dadurch möglich.

Außerdem sollten in einer interaktiven Online-Karte o. ä. als Erst-Orientierung aufgezeigt werden, wo im Stadtgebiet grundsätzlich Versickerungen nach den einschlägigen technischen Regelwerken aufgrund der Bodenverhältnisse möglich sind.

1.12 Automatische Regenmessstationen

Um langfristig bessere Kenntnisse über das örtliche Niederschlags-Abfluss-Verhalten im öffentlichen Abwasserkanalsystem zu erhalten, d. h. Daten über Regenereignisse und Auswirkungen auf den Abfluss im öffentlichen Abwasserkanal, sollte an wenigstens vier repräsentativen Stellen im Einzugsgebiet der Abwasseranlage der Stadt Regensburg jeweils eine automatische Regenmessstation errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Daten sollten regelmäßig ausgewertet und ortsüblich veröffentlicht werden.

1.13 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Dem Betriebspersonal der Abwasseranlage sollte die Möglichkeit gegeben werden, an externen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Eine gute Möglichkeit bieten dabei

z. B. die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften.

1.14 Begriffe

Die im Bescheid verwendeten Begriffe richten sich nach den aktuellen Wasser- und Abwasserabgabengesetzen sowie dazugehörigen einschlägigen Verordnungen, technischen Regelwerken, insbes. DWA-Regelwerke, und den Vorgaben im Datenverbund Abwasser Bayern.

1.15 Alte Unterlagen

Die bisherigen am Wasserwirtschaftsamt vorliegenden alten Antragsunterlagen der Entlastungsanlagen verlieren mit der wasserwirtschaftlichen Neubegutachtung und der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Stadt Regensburg, Umweltamt, ihre Bedeutung und werden von uns an das Staatsarchiv weitergegeben oder ausgesondert.

1.16 Ein sehr großes wasserwirtschaftliches Anliegen der modernen Siedlungsentwässerung ist seit Jahren die Vermeidung oder Verminderung von Niederschlagswasser an den Anfallstellen und erst im zweiten Schritt die Prüfung und der Bau von zentralen Anlagen zur gedrosselten Ableitung im Mischsystemen. Hierzu sind u. a. örtliche, fortlaufende, solide und belastbare Daten im Betrieb und Unterhalt notwendig.

Es ist nicht mehr im wasserwirtschaftlichem Sinne, Niederschlagswasser über Abwasserkanäle im Mischsystem ohne Prüfung anderer Möglichkeiten nur abzuleiten. Langfristiges Ziel der Stadt Regensburg muss aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht auch im Altbestand bei reinen Wohngebieten die fundierte Prüfung und ggf. weitere Abkopplung von bebauten und befestigen Flächen im Einzugsgebiet betroffener Entlastungsanlagen sein, um das Niederschlagswasser möglichst dezentral ohne Vermischung mit Schmutzwasser in den örtlichen Wasserkreislauf zurückzuführen. Hier besteht insbesondere im Planungsbereich (z. B. Fortschreibung Flächennutzungsplan), im Baubereich (z. B. Sanierung von Entlastungsanlagen) und im Vollzug der Entwässerungssatzung (Inaugenscheinnahme von Einleitungsstellen bei Gewerbe- und Industriebetrieben) Nachholbedarf durch die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, zum Wohl der Allgemeinheit.

Finanzielle Anreize (z. B. in der Beitrags- und Gebührensatzung) können dabei die Motivation für wesentlich mehr dezentrale Rückführungen von Niederschlagwasser in den

natürlichen Wasserkreislauf oder den nachträglichen Bau von dezentralen Regenwasserdrosselzisternen fördern.

1.17 Bei allen Einleitungsstellen an der Donau und dem Regen muss auch die hohe bis sehr hohe Sozialfunktion der Ufer und des Wassers zur Naherholung gesehen werden, z. B. „Badestrände“ an Donau und Regen. Neben der Prüfung der Auflassung einzelner Entlastungsanlagen und Zusammenlegung mit einer anderen Entlastungsanlage (z. B. RÜ 13, RÜ 25 und RÜ 27), der z. T. sehr deutlichen baulichen Verbesserung der Rückhaltung von Grobstoffen, muss daher auch die Gestaltung der Einleitungsbauwerke in die Donau bzw. den Regen im Rahmen der Umsetzung des Flussraum-Konzeptes berücksichtigt werden (vgl. Lageplan der Stadt „Lage der Entlastungsanlagen des Mischwasserkanal-Netzes im Kontext des Flussraum-Konzeptes für Donau und Regen, Stand Juni 2024).

1.18 Bezuglich der jährlichen, fristgerechten Vorlage der „Abwasserabgabeverklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser“ aus den Entlastungsanlagen innerhalb der hydraulischen Einheit ist auf die aktuellen Bezeichnungen der Einleitungsstellen usw. laut gültigen Bescheiden der Stadt, Umweltamt, und der Anschlusskommunen (Landratsämter Schwandorf und Regensburg) in der „Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Mischsystem“ im Datenverbund Abwasser Bayern großer Wert zu legen.

1.19 Bayerisches Gewässer-Aktionsprogramm 2030, Projekt Sozialfunktion
Mit dem Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030 soll auch die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung an Flüssen und Bächen (Sozialfunktion) gestärkt werden. Im Vordergrund steht dabei die verbesserte Erlebbarkeit der Gewässer und die Schaffung eines Mehrwertes sowohl für Gewässer und Landschaft als auch für die Bevölkerung vor Ort. Näheres ist im LfU-Webangebot Themenbereich „Wasser erleben“ (<https://www.lfu.bayern.de/was-ser/index.htm#a1100>) zu finden.

2. Hinweis des Amtes für kulturelles Erbe

Sollten Veränderungen der Entlastungsanlagen Bodeneingriffe oder Eingriffe in Baudenkmäler auslösen, besteht Erlaubnisvorbehalt nach Art. 6 bzw. Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

3. Hinweis des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes

Sollten sich bei den Entlastungsanlagen (Einleitungsbauwerken) im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK Änderungen am genehmigten Zustand oder der festgelegten Einleitungsmenge ergeben, ist rechtzeitig eine Anpassung des Nutzungsvertrages bzw. der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK zu beantragen.
